

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

A. Allgemeines

1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für die Dauer der Geschäftsverbindung, also auch für künftige Aufträge.
2. Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sie nicht schriftlich als fest bezeichnet und zeitlich begrenzt sind.
3. Alle Angebote und Aufträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und werden ausschließlich aufgrund nachstehender Bedingungen ausgeführt.
4. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen, werden von uns nicht anerkannt. Dies gilt auch für den Fall, dass die Lieferung von uns vorbehaltlos ausgeführt wird, nachdem der Besteller der Geltung unserer Bedingung widersprochen hat.
5. Alle Nebenvereinbarungen zum Kaufvertrag, Erklärungen und sonstigen Angaben, insbesondere mündliche Abmachungen mit Reisenden und Vertretern, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
6. Die Bemerkung „wie gehabt“ ist bei der Erteilung eines Auftrages nur für die Beschaffenheit einer Ware, keinesfalls für den Preis, maßgebend.

B. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Zahlungen ist Pr. Oldendorf.
2. Gerichtsstand für alle gegenwärtigen und zukünftigen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis, auch solchen aus Rücktritt sich ergebenden Streitigkeiten ist Lübbecke oder ein Gerichtsstand unserer Wahl.
3. Auf die Auftragsbeziehungen mit unseren Kunden ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. Streitigkeiten sind in deutscher Sprache zu führen. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 04.11.1980 über Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG-Wiener Kaufrecht) ist ausgeschlossen.

C. Lieferung, Versand, Gefährübergang

1. Die angegebenen Lieferfristen sind unverbindlich, es sei denn, es ist etwas anderes schriftlich vereinbart.
2. Alle Fälle höherer Gewalt, insbesondere Krieg, Grenzsperrung, Betriebs- oder Verkehrsstörung, Feuerschäden, Arbeiter- oder Rohstoffmangel, Energieversorgungsschwierigkeiten, Streiks oder Aussperrungen, behördliche Verfügungen, alle Umstände, welche die Erzeugung oder den Versand verhindern oder verringern, seien sie in unserem oder in einem für die Rohstofflieferung oder für den Versand in Betracht kommenden Werk eingetreten, befreien um die Dauer und den Umfang der Behinderung von der Verpflichtung der Lieferung. Zur Nachlieferung der auf die fragliche Zeit entfallenden Mengen sind wir nicht verpflichtet. Schadensersatzansprüche sind insoweit ausgeschlossen.
3. Lieferpflichten und Lieferfristen ruhen, solange der Käufer seinerseits in Verzug ist.
4. Wir behalten uns vor, die im Kaufvertrag vereinbarten Liefermengen um bis zu 10% zu über- oder unterschreiten.
5. Einmal bestellte Sonderanfertigungen müssen vom Besteller abgenommen werden. Spätere Rücknahmen sind ausgeschlossen, da wir keine eigenen Verwendungsmöglichkeiten dafür haben. Zumutbare, geringfügige Abweichungen vom Originalfarbton sind produktionsbedingt und berechtigen ebenfalls nicht zur Rückgabe.
6. Auf Abruf erteilte Aufträge sind binnen von 3 Monaten nach von uns erklärter Lieferbereitschaft abzunehmen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
7. Teillieferungen sind zulässig. Jede Teillieferung gilt als besonderer Vertrag.
8. Die Gefahr geht in jedem Fall auf den Besteller über, wenn die Sendung unseren Sitz verlässt oder der Versand nach Versandbereitschaft auf Wunsch des Bestellers zurückgestellt wird. Alle Sendungen reisen auf Gefahr des Käufers, auch wenn wir die Frachtkosten tragen. Unsere Lieferpflicht ist mit Übergabe der Ware an den Transportführer erfüllt. Die Versandart bleibt im Zweifel dem Absender überlassen, ohne Verantwortlichkeit für die billigste Verfrachtung. Mehrkosten für Express und Eilgutsendungen gehen zu Lasten des Käufers. Eine Versicherung wird nur auf besonderen Wunsch des Käufers und auf seine Kosten abgeschlossen.
9. Abholaufträge sind mit uns vorab zu besprechen, um Wartezeiten zu vermeiden und um eine GGVS gerechte Ausstattung des abholenden Fahrzeugs zu gewährleisten. Bei Gefahrgütern sind in der Regel besondere Fahrzeugausstattungen gemäß GGVS notwendig. Eine sachgerechte Handhabung sowie eine ordnungsgemäße Verstaueung ebenfalls nach GGVS ist zu beachten.
10. Soweit unsere Mitarbeiter beim Verladen behilflich sind, handeln sie auf das alleinige Risiko des Käufers und nicht als unsere Erfüllungsgehilfen.

D. Abnahmeverzug

1. Verweigert der Besteller nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die Abnahme des Kaufgegenstandes oder erklärt er vorher ausdrücklich, dass er nicht abnehmen werde, so können wir vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
2. Wir sind berechtigt, als Schadensersatz wegen Nichterfüllung 15% bei Standardartikeln und 25% bei Sonderanfertigungen vom Auftragswert zu verlangen, sofern der Besteller uns nicht nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in der Höhe der Pauschale entstanden ist. Die Geltendmachung eines höheren und entsprechend nachgewiesenen Schadens durch uns bleibt ausdrücklich vorbehalten.
3. Abgesehen von den Fällen des Abnahmeverzuges sind wir zum Rücktritt berechtigt, sofern dafür ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund wird anzunehmen sein, wenn die Leistungsstörung auf höhere Gewalt oder auf anderen, von uns nicht zu vertretenden Gründen beruht.
4. Vorstehende Regelungen gelten auch für Abrufaufträge.

E. Beanstandungen

1. Der Besteller hat die Vertragsgemäßheit der gelieferten Ware oder erbrachten Leistungen in jedem Fall unverzüglich auf Vollständigkeit, Mängelfreiheit, Qualität und Fehlmengen zu überprüfen.
2. Offensichtliche Mängel sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
3. Der Besteller von Zubereitungen hat - erforderlichenfalls durch eine Probeverarbeitung - zu prüfen, ob die gelieferte Ware für den vorgesehenen Einsatz geeignet ist.
4. Gibt der Besteller uns besondere Anweisungen hinsichtlich Konstruktion oder Material, so tritt eine Sachmängelhaftung nicht ein, soweit der Mangel auf diese besondere Anweisung zurückzuführen ist.

Für handelsübliche oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität oder des Dessins übernehmen wir keine Haftung. Abweichungen in Farbe, Glanz und Verlauf innerhalb der branchenüblichen Toleranzen berechtigen nicht zur Mängelrüge. Unsere anwendungstechnische Beratung in Wort und Schrift befreit den Besteller nicht von der eigenen Prüfung unserer Waren für den beabsichtigten Zweck.

Nach begonnener Verarbeitung der Ware ist jede Beanstandung offener Mängel ausgeschlossen. Die Gewährleistung von Zubereitungen ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn Verdünnungen, Härter, Zusatzlacke oder sonstige Komponenten beigemischt werden, die nicht von uns bezogen wurden. Dies gilt nicht, wenn die Beanstandung nachweislich auf einen von uns zu vertretenden Mangel beruht.

Beim Kauf nach Muster gewährleisten diese lediglich eine fachgerechte Problemlösbarkeit, wobei Zusicherungen irgendwelcher Verwendungsseignung nicht übernommen werden.

4. Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge können wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Ware liefern (Nacherfüllung). Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
5. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache.
6. Rechte des Kunden aufgrund von Mängeln, die nicht ein Bauwerk betreffen, verjähren in einem Jahr ab Lieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn der Unternehmer uns den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat.
7. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Gegenüber Unternehmern haften wir bei leicht fahrlässiger Haftung unwesentlicher Vertragspflichten nicht. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach 1 Jahr ab Ablieferung der Ware.

F. Preis/Zahlungen

1. Unsere Preise verstehen sich, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ab Werk, netto ohne MwSt., Versicherungen etc. Dem Preis liegen die gegenwärtig üblichen und gültigen Kalkulationsfaktoren zu Grunde. Sollte aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, eine Änderung der Kosten für Löhne, Material und Energie jeder Art eintreten, so behalten wir uns vor, die angegebenen Preise entsprechend den gesetzlich gegebenen Möglichkeiten zu berichtigen.
Sofem eine Frei-Haus-Lieferung vereinbart wird, berechnen wir bei einem Auftragswert von bis zu € 1.000,- eine anteilige Frachtkostenpauschale.
Der Mindestauftragswert beträgt € 200,-.
2. Sämtliche Zahlungen sind, soweit nichts anderes schriftlich vorgesehen, ohne jeden Abzug, frei unserer Bankverbindungen innerhalb von 30 Tagen netto bzw. innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2% Skonto zu leisten. Ein Skontoabzug auf neue Rechnungen ist unzulässig soweit ältere, fällige Rechnungen noch nicht beglichen sind.
3. Wechsel werden nur erfüllungshalber entgegengenommen. Sie berechtigen nicht zum Skontoabzug. Bankdiskont und Einzugsspesen sind vom Besteller zu tragen. Zahlungen aufgrund von Wechseln und Schecks gelten erst nach Gutschrift des jeweiligen Betrages auf unserem Konto als erfüllt.
4. Während des Verzugs hat der Besteller die Geldschuld in Höhe von 8% über den Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Wir behalten uns vor, einen höheren Verzugszinsschaden nachzuweisen und geltend zu machen.
5. Der Besteller ist zur Aufrechnung und zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nur insoweit befugt, als die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, von uns anerkannt und nicht bestritten ist.

G. Eigentumsvorbehalt

1. Alle von uns gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten des Käufers aus den gegenwärtigen Geschäftsbeziehungen, insbesondere also auch bis zum Ausgleich eines Kontokorrentsaldos unser Eigentum. Wechsel und Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung.
2. Bei Vermischen und/oder Verarbeitung unserer Produkte gilt dieser Vorbehalt entsprechend mit der Maßgabe, dass jene Teile des entstandenen Produktes unser Eigentum werden, die dem wertmäßigen Anteil unseres Produktes am Wert des durch die Vermischung und/oder Verarbeitung entstandenen Produktes entsprechen. § 950 BGB wird ausgeschlossen.
3. Der Unternehmer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Im Fall der Weiterveräußerung eines uns nur zum Teil gehörenden Produktes (Absatz 2) gilt diese Regelung anteilig.
4. Der Käufer ist berechtigt, über unser Vorbehaltseigentum und über die uns abgetretenen Forderungen im Rahmen seines ordentlichen Geschäftsbetriebes zu verfügen, solange er seinen Verpflichtungen uns gegenüber fristgerecht nachkommt. Außergewöhnliche Verfügungen, insbesondere Sicherungsübereignung, Abtretung oder Verpfändung sind dem Käufer nicht gestattet.
5. Der Käufer hat uns unverzüglich zu benachrichtigen, falls Dritte an den Vorbehaltswaren oder an unseren Forderungen Rechte begründen oder geltend machen wollen.
6. Wenn der Wert der uns gegebenen Sicherungen unsere Forderungen um insgesamt mehr als 20% übersteigt, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe verpflichtet.

H. Verpackung

1. Einwegverpackungen werden von uns auf Wunsch des Käufers zurück genommen unter der Voraussetzung der einwandfreien Entleerung. Die Gebinde müssen troffrei und spachtelein sein. Wir behalten uns vor, dem Besteller einen Dritten zu nennen, der die Verpackung entsprechend der Verpackungsverordnung einem Recycling zuführt.
2. Leihemballage ist binnen einer Frist von 4 Wochen ab Rechnungsdatum gebührenfrei im sauberen, verwendungsfähigen Zustand an die Lieferfirma franco zurück zu senden. Die Gefahrentragung des Käufers endet auch hier erst mit dem Wiedereintreffen der Emballagen bei uns. Im Falle des Verzugs hat die Lieferfirma ab Eintritt des Verzugs bis zur Rückgabe der Leihverpackung Anspruch auf einen pauschalen Verzugschadensersatz in Höhe von € 10,- pro vollem Kalendertag und pro Leihverpackungsmittel.
Nach Überschreitung der Frist von 3 Monaten werden Leihemballagen im Wert des Wiederbeschaffungspreises dem Käufer in Rechnung gestellt. Zahlbar sofort, ohne Skontoabzug. Sind im Zeitpunkt der Rechnung für Leihemballagen diese an den Lieferanten unterwegs, gilt die Leihemballagenrechnung als infällig. Bei einer späteren Rücksendung der Emballagen erfolgt eine Rückvergütung der Emballagenrechnung abzüglich einer Abnutzungsgebühr gemäß dem Zustand des zurückgegebenen Gebindes.
Leihverpackungen dürfen nicht zu anderen Zwecken oder zur Aufnahme anderer Produkte dienen. Sie sind lediglich für den Transport der gelieferten Ware bestimmt. Beschriftungen dürfen nicht entfernt werden. Vielmehr sind diese vor dem Rücktransport gemäß GGVS- bzw. GGVE-Vorschriften zu aktualisieren.
3. Paletten sind keine Verpackung sondern Transportmittel und sofort bei Anlieferung zu tauschen.
4. Gebindemerkosten für Luft- und Seefracht trägt der Käufer.

I. Zusätzliche Vereinbarungen

1. Zusätzliche Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, wenn sie gegenseitig schriftlich bestätigt werden.
2. Vorstehende Bedingungen werden weder durch etwaigen Handelsbrauch noch durch stillschweigende Duldung aufgehoben.
3. Die etwaige Unwirksamkeit einer vorstehenden Bedingung berührt die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht. Anstelle der mangelhaften Bestimmung ist diejenige zu setzen, welche die Vertragsteile vereinbart hätten, wenn sie den Fall der Mangelhaftigkeit bedacht und unter billigerer Berücksichtigung der Interessen beider Teile gelöst hätten.
4. Wir sind berechtigt, Daten des Waren- und Zahlungsverkehrs mit dem Kunden zu speichern, zu verarbeiten und zu übermitteln, soweit dies zur üblichen Betreuung und/oder zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufträge erforderlich ist. Die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zur Datenübermittlung bleiben unberührt. Die Anschriften der jeweiligen Datenempfänger werden auf Wunsch mitgeteilt.

Dreisil Coatings GmbH & Co. KG

Stand: 05.2003